



WAHLAUSSCHREIBUNG

für die Wahl der Fachschaftsräte und weiteren Konzilsmitglieder der Fakultäten
in der Mitgliedergruppe der Studenten

1. Gewählt werden

auf der Grundlage des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) und der vom Senat der Technischen Universität Dresden am 8. März 2000 beschlossenen Wahlordnung:

die Vertreter in den Fachschaftsräten (§ 76 Abs. 2 SächsHG und § 20 WO) und
die weiteren Mitglieder des Konzils (§ 91 SächsHG und § 2 WO) aus der Mitgliedergruppe der Studenten.

Gremium	Fachschaftsräte Anzahl der Sitze	Weitere Konzilsmitglieder Anzahl der Sitze
Fakultät/Fachschaft		
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften		6
Fachschaft Mathematik	11	
Fachschaft Physik	13	
Fachschaft Chemie/Lebensmittelchemie	11	
Fachschaft Biologie	10	
Fachschaft Psychologie	12	
Philosophische Fakultät		4
Fachschaft der Philosophischen Fakultät	13	
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften		4
Fachschaft Sprach-, Literatur- und Kulturwiss.	17	
Fakultät Erziehungswissenschaften		2
Fachschaft Grundschulpädagogik	6	
Fachschaft Erziehungswiss./Sozialpädagogik	14	
Fachschaft Berufspädagogik	11	
Juristische Fakultät		1
Fachschaft Jura	10	
Fakultät Wirtschaftswissenschaften		3
Fachschaft Wirtschaftswissenschaften	15	
Fakultät Informatik		3
Fachschaft Informatik	17	
Fakultät Elektrotechnik u. Informationstechnik		3
Fachschaft Elektrotechnik	15	
Fakultät Maschinenwesen		8
Fachschaft Maschinenwesen	21	
Fakultät Bauingenieurwesen		1
Fachschaft Bauingenieurwesen	12	
Fakultät Architektur		1
Fachschaft Architektur/Landschaftsarchitektur	10	
Fakultät Verkehrswissenschaften „Friedrich List“		2
Fachschaft Verkehrswissenschaften „Studentenschaft Friedrich List“	20	
Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften		4
Fachschaft Forstwissenschaften	15	
Fachschaft Geowissenschaften	15	
Fachschaft Wasserwesen	11	
Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus		3
Fachschaft Medizin	11	

2. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht können nur Wahlberechtigte ausüben, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Jeder Wahlberechtigte kann nur in einer Mitgliedergruppe bzw. einer Fachschaft wählen und gewählt werden. Mitglieder, die mehreren Gruppen oder mehr als einer Fachschaft angehören, können bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses eine Erklärung darüber abgeben, in welcher Gruppe bzw. welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, bestimmt sich die Wahlberechtigung nach der Reihenfolge der in § 67 (1) SächsHG angeführten Gruppen bzw. nach der Fachschaft, die dem im Studentenausweis an erster Stelle genannten Fach-/Studiengang entspricht. Die Zugehörigkeit zur Fakultät ergibt sich aus der Zuordnung der Fachschaften zu den Fakultäten. Wahlberechtigt sind alle immatrikulierten Studenten einschließlich der beurlaubten Studenten im Direkt-, Fern-, Promotions-, Aufbau-, Teil- und Zusatzstudium unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Bei der Stimmabgabe ist der Studentenausweis vorzulegen. Jeder Wähler hat in jedem Wahlgang 3 Stimmen.

Hinweis: Promotionsstudenten, die zu den Wahlen vom 23. bis 24. Mai 2006 in der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter wahlberechtigt waren und von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, können bei den vom 25. bis 27. November 2008 stattfindenden Wahlen nicht erneut in der Gruppe der Studenten wählen.

3. Wählerverzeichnis

In der Zeit vom **27.10. bis 04.11. 2008 jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr** liegen im Wahlbüro, Rektorat, Zimmer 311, Mommsenstr. 11, und im Studentenrat, Baracke 1, Zi. 4, das vollständige Wählerverzeichnis sowie in der Medizinischen Fakultät und in Tharandt im Prüfungsamt der Fachrichtung Forstwissenschaften der Fakultät Forst-, Geo- und Hydrowissenschaften die jeweiligen Teile des Wählerverzeichnisses zur Einsichtnahme aus. Gegen die Nichteintragung oder falsche Eintragung kann beim Wahlleiter bis zur Schließung des Wählerverzeichnisses am **4. November 2008 um 16.00 Uhr** schriftlich Erinnerung (Antrag auf Änderung) eingelegt werden.

4. Wahlvorschläge

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Jeder Wahlvorschlag muss eindeutig erkennen lassen, für welche Wahl (Fachschaftsrat, Konzil) und für welche Untergliederung der Universität (Fachschaft, Fakultät) er gelten soll. **Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform.**

Sie sind in der Zeit vom 21. Oktober bis 04. November 2008 beim Wahlleiter einzureichen.

Ein Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Studiengang, die Fachschaft bzw. Fakultät und das Fachsemester des Bewerbers enthalten. Die Zahl der Bewerber eines Wahlvorschlags darf höchstens das Doppelte der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Die Namen der Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Wahlvorschläge mit einem Kennwort zu kennzeichnen und die Zugehörigkeit zu einer Vereinigung von Mitgliedern der Hochschule mitzuteilen.


Wolf-Eckhard Wormser
Kanzler

Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge oder als Listenwahlvorschläge möglich. Sie müssen von mindestens 3 Personen, die für die jeweilige Untergliederung wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet (unterstützt) werden. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein. Für alle Listenvorschläge gilt, dass mindestens die Hälfte der Unterstützer nicht gleichzeitig Bewerber sein dürfen. Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist und wer ihn im Falle einer Verhinderung vertritt. Durch seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag erklärt sich der Bewerber mit seiner Kandidatur einverstanden. Ein Bewerber darf nicht auf mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums genannt werden. Ein Wahlberechtigter kann jeweils nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Eine gleichzeitige Kandidatur für den Fachschaftsrat und als weiteres Konzilsmitglied ist zulässig. Sie muss auf dem Wahlvorschlag deutlich gekennzeichnet sein. Die Formblätter für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind über die TU-Homepage unter Formularen abrufbar.

Die Einreichungsfrist endet am 4. November 2008 um 16.00 Uhr. Später eingereichte Wahlvorschläge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden am **11. November 2008** durch Aushang im Studentenrat und in den Fachschaften bekanntgemacht. Die Vorschläge können außerdem über die Web-Seiten des Studentenrates eingesehen werden.

5. Wahltermin

**Die Wahlen finden vom
25. bis 27. November 2008 in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr statt.**

Die Wahlberechtigten werden folgenden Abstimmungsräumen zugewiesen:

Fachschaft	Raum	Gebäude
Mathematik	vor C 107	Willers-Bau
Physik	C 008 D	Physikgebäude, Prüfungsamt
Chemie/Lebensmittelchemie	14	König-Bau
Biologie	Zi. E 03 / Foyer	Zellescher Weg 20 b / ASB
Psychologie	SE II, Zi. 120	Zellescher Weg 20
der Philosophischen Fakultät	Foyer	HSZ / August-Bebel-Str.
Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Foyer	SLUB/HSZ/Zeunerstr. 1
Grundschulpädagogik	Flur 215/230	Weberplatz 5
Erziehungswissenschaften/Sozialpädagogik	21b	Weberplatz 5
Berufspädagogik	21a	Weberplatz 5
Jura	0047	von-Gerber-Bau
Wirtschaftswissenschaften	Foyer	Schumann Bau/HSZ
Informatik	INF 017 / Foyer	Nöthnitzer Str. 46 / HSZ
Elektrotechnik	165	Barkhausen-Bau
Maschinenwesen	222 A / Foyer	Zeuner-Bau / HSZ
Bauingenieurwesen	Foyer	Beyer-Bau
Architektur / Landschaftsarchitektur	Foyer	BZW, B-Flügel
Verkehrswissenschaften „Studentenschaft F. List“	12	Potthoff-Bau, FSR-Büro
Forstwissenschaften	Mensa	Tharandt, Rossmässler-Bau
Geowissenschaften	vor Zi. 183	Hülse-Bau, Südflügel (Prüfungsamt)
Wasserwesen	Foyer	Beyer-Bau
Medizin	Mensa	Blasewitzer Str.

6. Briefwahl

Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig. Briefwahl ist beim Wahlleiter schriftlich bis zum 20. November 2008 um 16.00 Uhr zu beantragen. Dabei ist anzugeben, an welche Anschrift die Wahlunterlagen übersendet werden sollen. Die Briefwahlanträge stehen über die TU-Homepage unter Formularen zur Verfügung.

7. Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Die öffentliche Stimmenaushängung findet unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe in den jeweiligen Abstimmungsräumen statt. Die Wahlergebnisse werden vom Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses dem Wahlausschuss übermittelt. Im Anschluss daran wird vom Wahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis ermittelt und durch Aushang im Studentenrat, in den Fachschaften und über die Web-Seiten des Studentenrates veröffentlicht. Das amtliche Ergebnis wird nach Überprüfung der Wahlunterlagen und nach der Entscheidung über eingegangene Wahlanfechtungen in den „Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden“ veröffentlicht.

8. Anschriften

Wahlleiter: Kanzler der TU Dresden, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden

Wahlbüro: Rektorat, Zimmer 311, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden, Telefon 0351 / 463 370 68

9. Hinweis

Nach der Konstituierung der Fachschaftsräte wählen deren Mitglieder die Vertreter der Studenten in die Fakultätsräte, bei Fakultäten mit mehreren Fachschaften wählt der Konvent der Fachschaftsräte die Vertreter in den Fakultätsrat. Die Vertreter im Fakultätsrat müssen Mitglieder der Fakultät, aber nicht Mitglieder des Fachschaftsrates sein. Die Mitglieder der Fakultätsräte sind zugleich Mitglieder des Konzils. Außerdem wählen die Fachschaftsratsmitglieder die Mitglieder des Studentenrates. Die Anzahl der Sitze im Studentenrat ergibt sich aus dem Verteilerschlüssel, der in der Satzung der Studentenschaft der TU Dresden festgelegt ist.